

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentliche Inhalte des Entwurfs:

Mit der aus dem Jahr 1979 stammenden Verordnung wurden die behördlichen Aufgaben des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung näher definiert und erfolgte die Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Dementsprechend wurden die den Dienststellen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitungen und Sektionen) zukommenden und die dem (damaligen) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 102 Abs. 7 ForstG vorbehaltenen Aufgaben festgelegt.

Aufgrund der zwischenzeitig insbesondere auch klimawandelbedingt gestiegenen Anforderungen an den forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung und aufgrund (informations)technischer Entwicklungen war es in weiterer Folge zur optimalen Bündelung von Ressourcen und zur Qualitätssicherung bei der Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich, einerseits „Strategische Fachzentren“ und andererseits „Zentrale Dienste“ einzurichten. Diese zentralen Kompetenzzentren sollen nun eine entsprechende Rechtsbasis erhalten und es soll auch klargestellt werden, dass sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft dieser Einrichtungen bei der Wahrnehmung seiner übergeordneten Aufgaben bedienen kann.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Kurtitel und Abkürzung):

Entsprechend den Legistischen Richtlinien sollen im Zuge der Novellierung ein Kurtitel und eine Abkürzung eingefügt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Seit Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 1979 sind die Herausforderungen, vor die der forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung gestellt ist, nicht zuletzt durch den Klimawandel enorm angestiegen und erfordern laufend neue und innovative Lösungsansätze, die ein hohes Fachwissen und eine ständige Weiterentwicklung erfordern. Gleichzeitig muss dieses Fachwissen am „Stand der Technik“ allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der dezentralen Strukturen mit 28 Dienststellen und jährlich bis zu 1.000 Baufeldern laufend vermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten 10 Jahren zum einen „Strategische Fachzentren“ für die Fachgebiete Geologie, Schnee und Lawinen, Wildbachprozesse, Naturgefahreninformation und Wissensmanagement, Monitoring sowie Schutzwald etabliert, die themenspezifisch Fachwissen weiterentwickeln. Damit soll eine effektive und gleichzeitig ressourcenschonende Weiterentwicklung der fachlichen und IT-relevanten Aufgaben ermöglicht werden.

Kernaufgaben der strategischen Fachzentren sind unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung des „Standes der Technik“, die Wissensvermittlung, Wissensbereitstellung und Mitwirkung an der Aus- und Weiterbildung, die Standardisierung und Qualitätssicherung durch das Erstellen von Richtlinien und Leitfäden, die Erbringung von Beratungs- und Fachdienstleistungen für die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Innovations- und Entwicklungsleistungen in Kooperation mit externen Wissenschafts- und Technologiepartnern.

Zum anderen wurden „Zentrale Dienste“ geschaffen, die in horizontalen Bereichen wie digitale Infrastruktur sowie Rechnungswesen und Lohnverrechnung Leistungen für alle Dienststellen erbringen.

Die „Strategischen Fachzentren“ und die „Zentralen Dienste“ sind weder eigene Dienststellen im Sinne des § 102 Abs. 1 ForstG noch eigene Organisationseinheiten. Sie sind organisatorisch jeweils einer Sektion zugeordnete Kompetenzzentren, unterstehen der Dienstaufsicht der jeweiligen Sektion bzw. der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und erbringen Leistungen für alle Dienststellen.

Mit dem neu angefügten § 3 Abs. 2 soll nun die rechtliche Grundlage für diese zentralen Kompetenzzentren geschaffen werden und klargestellt werden, dass das Bundesministerium sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieser Einrichtungen bedienen kann. Gerade in den oben beschriebenen zentralen Aufgabenbereichen kann eine zeitgemäße und konsequente Weiterentwicklung der für die Wildbach- und Lawinenverbauung relevanten Kernthemen und des entsprechenden Know-hows nur dann

sichergestellt werden, wenn seitens des Bundesministeriums etwa im Rahmen seiner Aufgaben „Koordinierung aller Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung“ und „Planungen besonderer oder grundsätzlicher Art“ gemäß § 3 (nun: Abs. 1) Z 2 und 3 der Verordnung eine unmittelbare Befassung und Steuerung der zentralen Einrichtungen möglich ist.

Die Aufzählung der „Strategischen Fachzentren“ und der „Zentralen Dienste“ ist demonstrativ, sodass auch allfällige in Zukunft erforderliche zentrale Kompetenzzentren von der Bestimmung umfasst sind.

Der bisherige § 3 wird formal zu § 3 Abs. 1.